

Fragebogen

zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem
Geldwäschegesetz (GwG)

A. Allgemeine Angaben

I. Name des Lohnsteuerhilfevereins _____

II. Vereinssitz _____

III. Beratungsstellen mit Anschrift (ggf. Aufstellung beifügen)

IV. Wie viele Mitarbeiter werden im Bereich der Mitgliederberatung und -betreuung beschäftigt?

insgesamt:

V. Verantwortlicher für das Risikomanagement (§ 4 Abs. 3 GwG)

- ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene, d.h. Vorstandsmitglied –

D. Allgemeine Sorgfaltspflichten in dem Zeitraum _____

I. Identifizierung

1. Vereinsmitglieder

Wurden die Vereinsmitglieder gem. § 11 Abs. 4 GwG identifiziert (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)?

Ja Nein

2. Zeitpunkt der Identifizierung

Erfolgt die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Mitgliedschaft?

Ja Nein

II. Überwachung der Mitgliedschaft

a) Ist die kontinuierliche Überwachung der jeweiligen Mitgliedschaft sichergestellt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)?

Ja Nein

b) Ist eine dem jeweiligen Risiko der Vertragsbeziehung angemessene Aktualisierung von Dokumenten, Daten und Informationen gewährleistet (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)?

Ja Nein

III. Politisch exponierte Personen

Lohnsteuerhilfvereine sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei einem Mitglied um eine politisch exponierte Person (sog. PEP), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

1. Wurden Vorkehrungen zur Ermittlung der PEP-Eigenschaft des Mitglieds getroffen?

Ja Nein

Falls ja, wie sehen diese Vorkehrungen aus? Wie wird festgestellt, ob eine PEP-Eigenschaft vorliegt (z. B. Selbstauskunft des Mitglieds, Recherche in Datenbanken etc.)?

2. Bestehen/Bestanden im o. g. Zeitraum Vertragsbeziehungen zu Personen mit PEP-Eigenschaft?

Ja, und zwar in _____ Fällen Nein

IV. *Ergänzende Fragen zu allgemeinen Sorgfaltspflichten*

Lagen im o. g. Zeitraum Tatsachen vor, die darauf hindeuteten, dass Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen, oder bestanden Zweifel an den erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 GwG)?

Ja Nein

V. *Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten*

1. *Vereinfachte Sorgfaltspflichten*

Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie feststellen, dass in bestimmten Bereichen - insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte - nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Unterhalten Sie Mitgliedsbeziehungen, bei welchen lediglich die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind?

Ja Nein

Wird hierbei sichergestellt, dass Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang überprüft werden, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden?

Ja Nein

Falls ja: Wie wird dies sichergestellt? _____

2. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 GwG haben Lohnsteuerhilfvereine zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte risikoorientierte Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

Lagen im o. g. Zeitraum Fälle vor, bei denen festgestellt wurde, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann?

Ja Nein

Falls ja, wurden die verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 GwG erfüllt?

Ja Nein

VI. Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte bzw. vertragliche Auslagerung

Wird gem. § 17 GwG zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG auf Dritte zurückgegriffen oder wurde die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten auf Dritte vertraglich übertragen?

Ja Nein

Im Falle einer vertraglichen Auslagerung: Auf wen wurden welche Pflichten übertragen?

E. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

I. 1. Werden die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und Informationen nebst Nachweisen gem. § 8 GwG aufgezeichnet?

Ja Nein

2. Die Angaben werden standardisiert (Fragebögen) erhoben?

Ja Nein (falls ja: Bitte Fragebogen (Muster) vorlegen)

II. 1. Bewahren Sie die nach dem Geldwäschegesetz erhobenen Angaben und eingeholten Informationen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen 5 Jahre auf (§ 8 Abs. 4 GwG)?

Ja Nein

2. Die Angaben werden aufbewahrt

- in den Mitgliederakten
- zentral in gesonderten Akten
- elektronisch

3. Es werden zur Dokumentation Kopien des Ausweises angefertigt und aufbewahrt

Ja Nein

F. Verdachtsmeldung

Wurden im o. g. Zeitraum Meldungen von Geldwäscheverdachtsfällen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) übermittelt (§ 43 GwG)?

Ja, und zwar in _____ Fällen Nein

Falls nein, wieso erfolgte keine Meldung?

- Es lagen keine Verdachtsfälle vor.
- Es lagen zwar (Anzahl) Verdachtsfälle vor, eine Meldung unterblieb jedoch aufgrund der bestehenden Verschwiegenheitspflicht gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG.
- Die Verdachtsmeldung wurde wegen eines formalen Fehlers vom Meldeportal nicht angenommen.

G. Interne Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG

I. Interne Sicherungsmaßnahmen im Einzelnen

Die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen sind risikoorientiert zu treffen:

1. Wurden gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen erarbeitet hinsichtlich

- des Umgangs mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- der Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten,
- des Umgangs mit der Meldepflicht von Verdachtsfällen,
- der Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht,
- der Einhaltung sonstiger Vorschriften des GwG?

Ja Nein

2. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen geschaffen und werden diese fortentwickelt (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG)?

Ja Nein

3. Werden Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen auf ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften und Anweisungen hin überprüft (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)?

Ja Nein

Falls ja, welche Beschäftigten(-gruppen) werden überprüft?

Falls ja, wer kontrolliert dies, wann und wie?

4. Werden Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten unterrichtet (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)?

Ja Nein

Falls ja:

- Welche Beschäftigten(-gruppen) werden unterrichtet?

- Wie werden solche Unterrichtungen durchgeführt (z. B. Aushändigung geeigneter schriftlicher Schulungsunterlagen, Merkblätter, Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme etc.)?

- - Wie oft werden solche Unterrichtungen durchgeführt? _____
- - Wer führt die Unterrichtungen durch? _____

5. Wurde festgestellt, dass es angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist, eine unabhängige Überprüfung der vereinsinternen Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG)?

Ja Nein

Falls ja, wurde eine unabhängige Prüfung durchgeführt?

Ja Nein

Ja, im Jahr _____ durch _____

(Eine unabhängige Prüfung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG kann durch eine Innenrevision, aber auch durch eine sonstige interne oder externe Prüfung erfolgen.)

6. Wurde ein internes Hinweisgeber-System (sog. Whistle-Blowing-System) eingerichtet, das Mitarbeitern die Möglichkeit schafft, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu melden (§ 6 Abs. 5 GwG)?

Ja Nein

Falls ja, bitte beschreiben Sie das System:

7. Es wurden folgende sonstige interne Sicherungsmaßnahmen getroffen:

III. *Ausführung durch Dritte*

Werden interne Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch Dritte durchgeführt (§ 6 Abs. 7 GwG)

Ja Nein

Falls ja, welche Pflichten werden durch wen ausgeführt?

Im Falle einer Auslagerung von Pflichten: Wurde dies vorher der Aufsichtsbehörde angezeigt (§ 6 Abs. 7 GwG)?

Ja Nein

H. Sonstige Anmerkungen/ Mitteilungen

I. Ergänzende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten Fragebogen beigelegt:

- Risikoanalyse (vgl. C.II)
- Bescheid über die Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse (vgl. C.II)
- Vertrag über die Auslagerung von Sorgfaltspflichten (vgl. D.VI)
- Verfahrensanweisungen, interne Richtlinien, Präventionskonzepte (vgl. G.II.1)
- Unterlagen zur Unterrichtung von Mitarbeitern (vgl. G.II.4)
- Verfahrensanweisungen zu vereinsinternem Hinweisgebersystem (vgl. G.II.6)
- Sonstige Unterlagen:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Unterschrift